

# **Allgemeine Bedingungen der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH DVV – Stadtwerke und Tochtergesellschaften für Lieferungen und Leistungen (Stand: 01.09.2011)**

## **1. Geltung der Bedingungen**

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art des Auftragnehmers - nachfolgend AN genannt - an den Auftraggeber, die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH bzw. den jeweiligen Tochtergesellschaften -nachfolgend AG genannt -.

1.2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des AN sind nur gültig, wenn diese vom AG schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind. Anderenfalls werden Sie nicht Vertragsbestandteil; diese finden auch dann keine Anwendung, wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder ein Leistungsaustausch erfolgt.

1.3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AG und dem AN, soweit auf diese Kauf- bzw. Werkvertragsrecht Anwendung findet, ohne dass es erneut einen Hinweis auf die Allgemeinen Bedingungen bedarf.

1.4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen wurden gleichfalls nicht getroffen.

## **2. Vertragsabschluss/Sicherheiten**

2.1. Verträge kommen durch das Vertragsangebot/die Bestellung des AG's und durch die schriftliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung durch den AN zustande. Die Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung ist unverzüglich an den AG zu übermitteln.

2.2. Bei Abschluss eines Werkvertrages über Bauleistungen hat der AN eine Freistellungsbescheinigung mit einzureichen. Anderenfalls wird die Bauabzugsteuer vom Rechnungsbetrag abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

2.3. Alle Verträge, Vertragsergänzungen oder -änderungen, Nachträge und sonstige vertragliche Gestaltungserklärungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass die Parteien sich darüber einig sind, eine mündlich getroffene Abrede solle ungeachtet der fehlenden Schriftform gelten.

### **2.4. Vertragserfüllungssicherheit**

2.4.1. Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung bzw. Leistung bei einem Nettoauftragswert der größer ist als 387.000 EUR vereinbart der AG mit dem AN Sicherheit durch Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Diese Vertragserfüllungsbürgschaft ist bei Vertragsschluss vorzulegen. Bei Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der AG den Bürgen als tauglich anerkennt.

2.4.2. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag.

2.4.3. Für die Bürgschaftserklärung gilt darüber hinaus:

- a) In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus §§ 770-772 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, wie die Gegenforderung des AN nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- b) Der Sicherungsumfang hat dem Umfang der Nr. 2.4.2 zu entsprechen

- c) In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.
- d) In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass der AN die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernimmt und für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.
- e) In der Bürgschaft ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft der Sitz der Prozessvertretung des AG's zu vereinbaren.

## 2.5. Sicherheit für Gewährleistungsansprüche

2.5.1. Beträgt der Waren- oder Leistungsnettowert mehr als 50.000 EUR behält sich der AG zur Sicherung möglicherweise bestehender Gewährleistungsansprüche vor entweder einen Betrag von 3% der vereinbarten Vergütung für die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten oder der AN hat eine Bürgschaft eines Kreditinstituts in entsprechender Höhe an den AG zu übergeben. Bei Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der AG den Bürgen als tauglich anerkennt. Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN.

2.5.2. Für die Bürgschaftserklärung gilt darüber hinaus:

- a) In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus §§ 770-772 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, wie die Gegenforderung des AN nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- b) Der Sicherungsumfang hat dem Umfang der Nr. 2.4.2 zu entsprechen
- c) In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.
- d) In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass der AN die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernimmt und für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.
- e) In der Bürgschaft ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft der Sitz der Prozessvertretung des AG's zu vereinbaren.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1. Fälligkeit und Beträge richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Mangels besonderer Vereinbarung gilt, dass die Rechnung innerhalb 14 Tagen nach Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung auszustellen und an den AG zu übergeben ist. Die Fälligkeit ist bei Nichtvorliegen einer gesonderten Vereinbarung auf 30 Tage nach Rechnungserhalt bestimmt.

3.2. Die Rechnung muss alle branchenüblichen Angaben, ferner Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Auftrages sowie Datum der Lieferung oder Leistung enthalten. Die Umsatzsteuer ist stets gesondert auszuweisen. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den schriftlichen Vertragsvereinbarungen.

3.3. Das Aufmaß (Massenermittlung) ist von den Vertragspartnern zu unterschreiben, der bestätigte Leistungsnachweis (Abnahmeprotokoll) ist der Rechnung beizufügen.

3.4. Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn dies die Bestellung vorsieht. Sie sind auf der Rechnung zu vermerken.

## 4. Abtretung

Der AN darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Einwilligung des AG's auf Dritte übertragen oder an Dritte abtreten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen oder anderweitige Sekundäransprüche sowie Schadenersatzansprüchen gegen den AG wird ausgeschlossen.

## 5. Gegenstand der Lieferung/Leistung

Liefer- und Leistungsgegenstand, -menge und -qualität bemessen sich nach der einzelvertraglichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem AN und dem AG.

## **6. Liefer- und Leistungszeit**

6.1. Fristen und Termine sind schriftlich zu vereinbaren und stets verbindlich. Nur wenn Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart wurden, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich erst mit Mahnung verzugsbegründend.

6.2. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

6.3. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und es verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Pflichten entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe/Aussperrungen in eigenen und fremden Betrieben sowie hoheitlich/behördliche Maßnahmen. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens nach dreimonatiger Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist jede Vertragspartei unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.4. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine oder -fristen stehen dem AG die Rechte aus §§ 281, 323 BGB zu. Bei unverbindlich vereinbarten Terminen und Fristen erfolgt zunächst eine Mahnung des AG's. Die Schadensersatzpflicht des AN's entfällt, wenn höhere Gewalt vorliegt.

6.5. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über eine zu erwartende Lieferverzögerung zu benachrichtigen.

6.6. Der AG kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der AG kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat.

## **7. Gefahrenübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht**

7.1. Die Gefahr geht, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erst nach Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf den AG über. Mit der Übergabe wird die gelieferte Ware unmittelbar Eigentum des AG's.

7.2. Der AG untersucht die Lieferung innerhalb von drei Wochen. Dabei festgestellte Mängel werden dem AN umgehend mitgeteilt. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

7.3. Bei Werkleistungen geht die Gefahr nach Abnahme am Erfüllungsort auf den AG über.

7.4. Bei Versand trägt der AN die Transportgefahr. Bei Untergang oder Verschlechterung der Ware hat er ohne Rücksicht auf die Schadensursache umgehend Ersatz zu leisten.

7.5. Sofern nichts anderes vereinbart, gehen die Kosten von Fracht, Verpackung und Transportversicherung zu Lasten des AN's. Die mit der Bestellnummer versehene Versandanzeige ist dem AG, für jede Sendung getrennt, unverzüglich zu übermitteln.

7.6. Der Versandweg und die Versandmittel können, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vom AN bestimmt werden.

## **8. Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz**

Der AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sobald bezüglich des AN's ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, spätestens jedoch bis zur Eröffnung des Verfahrens.

## **9. Vertragsstrafe**

Unbeschadet sonstiger Rechte, insbesondere der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, ist der AG bei Überschreitung von Terminen und Fristen berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Verzuges als Vertragsstrafe 0,1% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5,0 v.H. der Nettoauftragssumme begrenzt.

## **10. Gewährleistung**

10.1. Für Mängel der vertragsmäßigen Beschaffenheit haftet der AN im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen. Die vertragsmäßige Beschaffenheit und Mangelfreiheit bemisst sich ausschließlich nach der ausdrücklichen Beschaffenheit über Qualität. Das gilt insbesondere, wenn die Lieferung oder Leistung in allen Teilen den bei Lieferung bzw. Leistung einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Normen, Leitsätzen, Empfehlungen, Unfallverhütungsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen sollen. Diese können sowohl vom Gesetzgeber als auch von Sachverständigengremien erlassen worden sein (z.B. DIN, VDE, DVGW, VDI, VOB Teil C).

Inhalte einer vereinbarten Spezifikation und eines ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und begründen die Übernahme einer Garantie.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferung mit dem Tag der Übernahme bzw. bei Leistungen mit der Schlussabnahme und beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist oder keine längeren gesetzlichen Fristen gelten, 12 Monate ab Gefahrübergang.

## **11. Abnahme**

Soweit die Parteien die Durchführung einer förmlichen Abnahme vereinbart haben, ist über diese Abnahme ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

## **12. Haftung**

12.1. Der AN haftet - unter Verzicht auf eine Berufung auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB - für alle Schäden, die in oder bei Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung dem AG oder dessen Personal sowie Dritten entstehen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich und ausschließlich von dem AG oder eines Erfüllungsgehilfen des AG's verschuldet wurde. Hat der AG oder ein Erfüllungsgehilfe des AG's den Schaden nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig mitverschuldet, so findet § 254 BGB Anwendung.

12.2. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen den AG aus Ereignissen in oder während der Ausführung des Auftrages erhoben werden sollten. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche, die bei Unfällen von Monteuren oder anderen Mitarbeitern des AN's nach § 1542 RVO gegen den AG geltend gemacht werden.

12.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AG -außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen- nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

## **13. sonstige Bestimmungen**

Alle vom AN überlassenen Unterlagen werden im Zweifelsfalle Eigentum des AG. An den im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vom AN hergestellten und dem AG überlassenen Plänen und Zeichnungen erwirbt der AG das Eigentum, einschließlich des vollständigen urheberrechtlichen Nutzungsrechtes

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

14.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Dessau-Roßlau

14.2. Soweit der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, wird Dessau-Roßlau als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Der AG ist berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN's zu wählen.

## **15. Geltendes Recht**

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf“.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.